

Satzung

TENNISVEREIN RECKLINGHAUSEN-SÜD 1949 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1949 in Recklinghausen gegründete Tennisverein führt den Namen „Tennisverein Recklinghausen-Süd 1949 e.V.“, kurz: TVS 1949 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen - VR740 - eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen-Süd, Weißenburgstr. 51.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nr. 3408029 und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateur-Tennissportes. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Aufnahmeanträge an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung zu nennen.

Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach § 21 - 79 BGB an.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Sport nicht aktiv betreiben. Sie haben keine Berechtigung, die Tennisplätze des Vereins zu benutzen. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

c) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres (01.01.) noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Kündigung / Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der freiwillige Austritt hat spätestens drei Monate zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Stichtag ist der 30.09. des jeweiligen Jahres.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des gesamten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b) wegen Zahlungsrückstandes des jährlichen Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Das Mitglied muss vom Vorstand oder Ehrenrat vor der Beschlussfassung über die Ausschließung gehört werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des gesamten Vorstandes und ist durch Einschreibebrief zuzustellen.

Der Anspruch des Vereins auf den Beitrag des laufenden Kalenderjahres bleibt jedoch in jedem Fall bestehen.

4. Alle Ansprüche erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 4 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit der Mehrheit von 2/3 Mehrheit folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Bußgeld bis zur Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- c) zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb oder Veranstaltungen des Vereins.
- d) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Platzanlage

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreiben zuzustellen.

§ 5 Beiträge und Umlagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag, sowie außerordentliche Umlagen und Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - Jedes erwachsene Mitglied über 18 Jahren hat pro Jahr 5 Arbeitsstunden auf und an der Tennisanlage zu leisten. Hierzu werden im Frühjahr sowie Herbst jeweils 2 Termine angeboten. Die Bekanntgabe der Termine zur Ableistung der Arbeitsstunden erfolgt über das Internet, per Mail und Aushang. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich diese Informationen einzuholen.
 - Als Ausgleich zu nichterbrachten Arbeitsstunden werden pro Stunde 6,00 €, also maximal 30,00 € pro Tennissaison berechnet. Die maximale Pauschale von 30,00 € wird durch den Verein im jeweiligen Kalenderjahr zunächst einbehalten. Je nach Anzahl der abgeleisteten Arbeitsstunden wird diese anteilmäßig am Ende des Geschäftsjahres wieder ausgezahlt.
 - Die Notwendigkeit und die Höhe der Pauschale kann durch die Jahreshauptversammlung geändert werden.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages kann nach einzelnen Mitgliedergruppen gestaffelt sein.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum **15. Februar** eines Geschäftsjahres fällig, das Eintrittsgeld ist 10 Tage nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig.
5. Zahlungen sind an die Bankkonten des Vereins zu leisten.
6. Mitglieder, die den Betrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Es erfolgen zwei Mahnungen in Abstand von 3 Wochen. Pro Mahnung wird eine Gebühr von **5,00 €** erhoben. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann der Vorstand offene Mitgliedsbeiträge am Informationsbrett im Clubhaus aushängen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Mitarbeiterkreis.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird als Jahreshauptversammlung einberufen.
2. Die Jahreshauptversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden (bis 31. März).
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Zum Nachweis der Einhaltung der Frist genügt der Nachweis, dass die Einladung 14 Tage vor der Versammlung zur Post aufgegeben oder per E-Mail versendet worden ist; die Einladung wird gleichzeitig am „Schwarzen Brett“ und auf der Internetpräsenz veröffentlicht.
4. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, sofern diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder mit Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen. Für die Einladungsfrist gilt Ziffer 3 sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Einladungsfrist in dringenden Fällen auf 8 Tage verkürzt. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
8. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.(ab 18 Jahre)
11. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter den Ausschlag.

12. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

13. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand,
- c) vom Mitarbeiterkreis,
- d) von den Ausschüssen.

14. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vorher von der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Über die Dringlichkeit auf die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn seine Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

15. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Presse- und Sozialwart/in
- Ressort: PR und Kommunikation

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen. Er ist berechtigt, in besonderen

Fällen auch Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

4. Der/die 2. Vorsitzende führt die Geschäfte des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Im Übrigen sind die Aufgaben von der jeweiligen Lage und den Bedürfnissen des Vereins abhängig.

5. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse, führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch und trägt Sorge für die Einziehung der Beiträge.

6. Der/die Schriftführer/in erledigt den Schriftverkehr, hält die Mitgliederlisten auf dem Laufenden, führt Protokoll über Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen.

7. Der/die Sportwart/in hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung der Platz-, Spiel- und Turnierordnung die gesamte sportliche Betätigung der Mitglieder im Verein zu regeln. Er ist für die Trainingsarbeit und die ordnungsgemäße Abwicklung aller Turniere verantwortlich.

8. Der/die Jugendwart/in hat die Aufgabe, die Jugendlichen zu tüchtigen und fairen Sportlern heranzubilden. Er/Sie ist für die sportliche und gesellschaftliche Betreuung der jugendlichen Mitglieder verantwortlich. Er/Sie entscheidet, ob aus gegebenem Anlass eine Jugendversammlung einzuberufen ist.

9. In Abwesenheit vertreten sich Sport- und Jugendwarte gegenseitig.

10. Der/Die Presse- und Sozialwart/in hat die Aufgabe, den Verein und seine Ziele mit allen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit – vorwiegend in den örtlichen Medien, z.B. Tageszeitung - werbewirksam darzustellen sowie alle Sozialbelange wahrzunehmen.

11. Das Ressort PR und Kommunikation beinhaltet interne und externe Kommunikation.

12. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

13. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,

b) die Bewilligung von Ausgaben,

c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

§ 9 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Mitglieder des Ehrenrates (2 Damen und 2 Herren),
- c) die Kassenprüfer,
- d) die Übungsleiter,
- e) die Vertreter in den Fachgremien,
- f) die Mannschaftsführer.

2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern innerhalb des Vereins neutral zu beurteilen und zu schlichten. Das Ergebnis ist dem Gesamtvorstand mitzuteilen, damit dieser gegebenen Falls eine endgültige Entscheidung treffen kann.

3. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, der Ehrenrat sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Ausschüsse

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb, sowie für die Pflege der Geselligkeit, vom Vorstand Ausschüsse gebildet. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Recklinghausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Recklinghausen, im März 2020

Hendrik C. Kessler
1. Vorsitzender

Erik Schare
2. Vorsitzender